

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Änderung vom 22. April 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung sowie Art. 20 Abs. 1 und Art. 57 des Schulgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 27. November 2008,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1

¹ Pflichtfächer sind: Religion, die von der Schulträgerschaft festgelegte Kantonssprache als Erstsprache, eine zweite Kantonssprache, Englisch, Mathematik, Sachunterricht/Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen und Gestalten, Schreiben, Singen und Musik, Sporterziehung, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken).

Art. 15bis Abs. 1, 2, 3 und 5

¹ Der Italienischunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

² Der Romanischunterricht beginnt in der Regel in der 1. Primarbeziehungsweise in der 1. Kleinklasse; er muss aber spätestens ab der 3. Primar- und in der Regel ab der 3. Kleinklasse angeboten werden.

³ Werden in einer Schulträgerschaft Romanisch oder Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welcher der beiden Sprachen ihre Kinder zu unterrichten sind. In begründeten Fällen kann die Schulträgerschaft auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter hin Umteilungen bewilligen. Abteilungen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.

Fremdsprachen in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen

⁵ Der Englischunterricht beginnt in der 5. Primar- und in der Regel in der 5. Kleinklasse.

Art. 15ter

Fremdsprachen in
romanisch-
sprachigen
Primarschulen
und Kleinklassen

¹ Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.
² Der Englischunterricht beginnt in der 5. Primar- und in der Regel in der 5. Kleinklasse.

Art. 15quater

Fremdsprachen in
italienisch-
sprachigen
Primarschulen
und Kleinklassen

¹ Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.
² Der Englischunterricht beginnt in der 5. Primar- und in der Regel in der 5. Kleinklasse.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.